

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

74. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 17. November 2020

Nummer 40

INHALT

Tag		Seite
10. 11. 2020	Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung sowie zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum 21072, 21072 (neu)	384
10. 11. 2020	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes 92100 01	386
11. 11. 2020	Gesetz zu den Verträgen zur Änderung der Verträge zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen sowie dem Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen 22300 (neu), 22300 (neu), 22300, 22300	389
11. 11. 2020	Gesetz über die Vereinigung der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lutter am Barenberge und der Stadt Langelsheim, Landkreis Goslar, sowie zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege 20300 (neu), 83000	391
11. 11. 2020	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes 11110 03	393
7. 11. 2020	Verordnung zur Änderung der Baugebührenordnung 20220 01 47	394

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Gesetz
zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung
sowie zur Erleichterung der Schaffung
von Wohnraum

Vom 10. November 2020

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Bebauung“ durch die Worte „bauliche Nutzung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - bb) Am Ende der Nummer 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ angefügt.
 - cc) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Antennen einschließlich der Masten außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten sowie außerhalb von Gebieten, die nach ihrer baulichen Nutzung diesen Baugebieten entsprechen, um 0,1 H.“
- c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Am Ende der Nummer 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ angefügt.
 - ccc) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Antennen einschließlich der Masten

 - a) im Außenbereich und
 - b) im Übrigen, wenn der Durchmesser der Masten nicht mehr als 1,50 m beträgt, jedoch nur solche mit einer Höhe von
 - aa) nicht mehr als 10 m bei Anlagen in reinen Wohngebieten sowie in einem 2,50 m tiefen Grenzbereich zu solchen Gebieten in Gebieten nach Doppelbuchstabe bb und
 - bb) nicht mehr als 15 m bei Anlagen in sonstigen Gebieten.“
 - bb) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„2Satz 1 Nr. 3 Buchst. a gilt nicht für den Abstand von den Grenzen eines Nachbargrundstücks, das ganz oder teilweise nicht im Außenbereich liegt.³Die nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. b maßgebliche Höhe wird

 - a) bei freistehenden Anlagen ab der Geländeoberfläche und
 - b) bei Anlagen auf baulichen Anlagen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Außenfläche der baulichen Anlage gemessen.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 4 bis 7.

2. § 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, dürfen abweichend von Satz 1 auch aus brennbaren Baustoffen bestehen, wenn die Anforderungen in Bezug auf den erforderlichen Brandschutz durch Technische Baubestimmungen nach § 83 konkretisiert werden; § 83 Abs. 1 Satz 3 gilt insoweit nicht. ³Satz 2 gilt nicht für Brandwände und für raumabschließende Wände notwendiger Treppenträume in Gebäuden der Gebäudeklasse 5.“
3. In § 56 Satz 4 wird die Angabe „Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Angabe „Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.
4. In § 66 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
5. Nach § 73 wird der folgende § 73 a eingefügt:

„§ 73 a

Typengenehmigung

(1) ¹Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, erteilt die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag eine Typengenehmigung, wenn die baulichen Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen, soweit sie unabhängig vom Baugrundstück beurteilt werden können und soweit eine Prüfung in dem nach Absatz 2 durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist, dem öffentlichen Baurecht entsprechen. ²Eine Typengenehmigung kann auch für bauliche Anlagen erteilt werden, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. ³Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt. ⁴§ 65 bleibt unberührt.

(2) ¹Die Typengenehmigung wird im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens für die erste bauliche Anlage oder Teile dieser baulichen Anlage erteilt. ²Die Typengenehmigungen sind in der Genehmigung in einem gesonderten Teil deutlich kenntlich zu machen. ³Die Typengenehmigung wird widerruflich und in der Regel auf fünf Jahre befristet erteilt. ⁴Die Befristung kann auf schriftlichen Antrag von der Bauaufsichtsbehörde, die die Typengenehmigung erteilt hat, um jeweils längstens fünf Jahre verlängert werden; § 71 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, ein bauaufsichtliches Verfahren durchzuführen. ²Die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen sind von der Bauaufsichtsbehörde nicht mehr zu prüfen. ³Sie kann im Einzelfall Auflagen machen oder die Verwendung genehmigter Typen ausschließen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich ist.“

6. Der Anhang (zu § 60 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4.6 erhält folgende Fassung:

„4.6 Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe von

 - a) nicht mehr als 10 m bei Anlagen in reinen Wohngebieten sowie in einem 2,50 m tiefen Grenzbereich zu solchen Gebieten in Gebieten nach Buchstabe b,

- b) nicht mehr als 15 m bei Anlagen in sonstigen Gebieten,
gemessen bei freistehenden Anlagen ab der Geländeoberfläche und bei Anlagen auf baulichen Anlagen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Außenfläche der baulichen Anlage, und zugehörige Versorgungseinheiten mit nicht mehr als 20 m³ Brutto-Rauminhalt (Antennenanlagen) sowie die mit der Errichtung und Nutzung solcher Antennenanlagen verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt bestehender baulicher Anlagen, in, auf oder an denen diese errichtet werden.“.
- b) In Nummer 4.7 wird das Wort „drei“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
- c) Es wird die folgende neue Nummer 4.8 eingefügt:
„4.8 die nachträgliche Anbringung von weiteren Antennen an bestehenden Antennenmasten, wenn die genehmigte Gesamthöhe der Masten nicht überschritten wird oder die Anlage auch danach noch verfahrens- oder genehmigungsfrei ist.“.
- d) Die bisherigen Nummern 4.8 und 4.9 werden Nummern 4.9 und 4.10.
- e) In Nummer 14.3 werden nach dem Wort „Elektrofahrzeuge“ die Worte „und die damit verbundene Änderung der Nutzung“ eingefügt.

Artikel 2

Niedersächsisches Gesetz zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum (NESWoG)

§ 1

Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz hat das Ziel, die Schaffung von Wohnraum befristet zu vereinfachen und zu beschleunigen.

§ 2

Maßgaben für die Anwendung der Niedersächsischen Bauordnung

(1) Die Niedersächsische Bauordnung ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 anzuwenden.

(2) ¹Wird ein Wohngebäude mit mehr als fünf Wohnungen errichtet, so ist § 9 Abs. 3 nicht anzuwenden, wenn

1. das Wohngebäude auf einem Baugrundstück in einer Baulücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

nach § 34 des Baugesetzbuchs oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der erstmals vor dem 31. Dezember 2005 in Kraft getreten ist, errichtet werden soll,

2. die Baulücke

- a) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vorhanden war oder
- b) erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch den Abbruch und die Beseitigung einer baulichen Anlage entsteht und durch die Errichtung des Wohngebäudes auf diesem Baugrundstück zusätzliche Wohnungen geschaffen werden und

3. für diese Baumaßnahme bis zum 31. Dezember 2025 der Bauantrag gestellt oder die Mitteilung nach § 62 Abs. 3 eingereicht wird.

²Eine Baulücke im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn höchstens zwei aneinandergrenzende Baugrundstücke oder Teile davon innerhalb eines vorhandenen Bebauungszusammenhangs unbebaut sind, diese jeweils nach öffentlichem Baurecht bebaubar sind und die bebaubare Fläche nicht größer als 1 500 m² ist.

(3) ¹Auf die Änderung eines Gebäudes,

1. durch die mindestens eine zusätzliche Wohnung geschaffen wird und
2. für die bis zum 31. Dezember 2025 der Bauantrag gestellt oder die Mitteilung nach § 62 Abs. 3 eingereicht wird,

ist § 85 Abs. 3 und 5 nicht anzuwenden. ²Auf Gebäude, die gemäß Satz 1 geändert wurden, findet § 9 Abs. 3 Satz 3 keine Anwendung.

(4) ¹Wohnungen, die unter Inanspruchnahme einer Ausnahme nach den Absätzen 2 und 3 geschaffen wurden, dürfen bis zum Ablauf eines Zeitraums von zehn Jahren ab dem Datum der Aufnahme der Nutzung zu Wohnzwecken zu keinen anderen Zwecken genutzt werden; eine Nutzungsänderung ist insoweit ausgeschlossen. ²Soweit im Einzelfall ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein überwiegendes berechtigtes privates Interesse an einer Nutzungsänderung besteht, kann die Bauaufsichtsbehörde Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 5 am 1. März 2021 in Kraft.

Hannover, den 10. November 2020

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Straßengesetzes

Vom 10. November 2020

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

Das Niedersächsische Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Auf sie sind die Vorschriften für die Straße, zu der sie gehören, sinngemäß anzuwenden.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die öffentlichen Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Straßengruppen eingeteilt:
 1. Landesstraßen; das sind
 - a) Straßen, die innerhalb des Landesgebietes untereinander oder zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und überwiegend einem über das Gebiet benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte hinausgehenden Verkehr, insbesondere dem Durchgangsverkehr, dienen oder zu dienen bestimmt sind, sowie
 - b) selbständige Radwege, die allein oder in Verbindung mit anderen Radwegen oder Teilen davon überwiegend einem über das Gebiet benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte hinausgehenden Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind;
 2. Kreisstraßen; das sind
 - a) Straßen, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder dem unentbehrlichen Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind, sowie
 - b) selbständige Radwege, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten oder dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises dienen oder zu dienen bestimmt sind;
 3. Gemeindefstraßen; das sind
 - a) Straßen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde oder zwischen benachbarten Gemeinden dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 47), sowie
 - b) selbständige Radwege, die überwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde oder zwischen benachbarten Gemeinden dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 47);
 4. sonstige öffentliche Straßen (§ 53).“
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) Selbständige Radwege im Sinne des Absatzes 1 sind Radwege, die einen eigenen Straßenkörper besitzen und nicht Bestandteile anderer Straßen sind.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Für die Benutzung einer Fähre, die nach § 2 Abs. 4 Satz 1 zu einer Straße gehört, dürfen Entgelte erhoben werden.“

4. Nach § 18 wird der folgende § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Sondernutzung für stationsbasiertes Carsharing

(1) ¹Unbeschadet der sonstigen straßenrechtlichen Bestimmungen zur Sondernutzung an Straßen kann die Gemeinde zum Zweck der Nutzung als Stellflächen für stationsbasiertes Carsharing dazu geeignete Flächen einer Gemeindefstraße oder einer Ortsdurchfahrt im Zuge einer Landes- oder Kreisstraße bestimmen. ²§ 2 Nrn. 1, 2 und 4 des Carsharinggesetzes (CsgG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), geändert durch Artikel 328 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), gilt entsprechend. ³Soweit die Gemeinde in der Ortsdurchfahrt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Flächen nur mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bestimmen. ⁴Die Flächen sind so zu bestimmen, dass die Funktion der Straße, die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs sowie der Stadtentwicklung und Raumordnung nicht beeinträchtigt werden, die Barrierefreiheit gewährleistet wird und die Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewahrt sind.

(2) ¹Die Flächen sind im Wege eines diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahrens einem oder mehreren geeigneten und zuverlässigen Carsharing-Anbietern durch Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für einen Zeitraum von längstens acht Jahren zur Verfügung zu stellen. ²Geeignet ist ein Carsharing-Anbieter, der die nach Absatz 3 festgelegten Anforderungen an die von ihm im Rahmen der Sondernutzung zu erbringende Leistung (Eignungskriterien) erfüllt. ³Unzuverlässig ist ein Carsharing-Anbieter, der bei der Erbringung von Carsharing-Dienstleistungen wiederholt in schwerwiegender Weise gegen die Pflichten aus der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung verstoßen hat, sowie in den in § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Fällen. ⁴Nach Ablauf der Nutzungsdauer der Sondernutzungserlaubnis ist eine Verlängerung oder Neuerteilung nur nach Durchführung eines erneuten Auswahlverfahrens nach Satz 1 möglich. ⁵Das Verfahren nach Satz 1 kann für einzelne Flächen getrennt durchgeführt werden.

(3) ¹Die Gemeinde legt Eignungskriterien für die Auswahl der Carsharing-Anbieter fest. ²Diese müssen insbesondere folgenden Zielen dienen:

1. Verringerung des motorisierten Individualverkehrs, insbesondere durch eine Vernetzung mit dem öffentlichen Personennahverkehr sowie anderen Angeboten des Umweltverbundes, und
2. Entlastung von straßenverkehrsbedingten CO₂-Emissionen sowie Luftschadstoffen, insbesondere durch das Vorhalten elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes oder anderer emissionsarmer Fahrzeuge.

(4) ¹Das Auswahlverfahren ist ortsüblich bekannt zu machen. ²§ 5 Abs. 5 Satz 3 bis Abs. 7 Satz 1 CsgG gelten für das Auswahlverfahren entsprechend. ³In der Bekanntmachung ist auch mitzuteilen, wie verfahren wird, wenn pro

Fläche mehr als ein Anbieter einen Antrag auf Sondernutzung stellt. ⁴Wird das Verfahren nicht über eine einheitliche Stelle nach § 71 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt, so gelten § 71 b Abs. 3, 4 und 6 und § 71 c Abs. 2 VwVfG entsprechend.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt geändert:

Die Worte „Die Sätze 1 und 2 gelten“ werden durch die Worte „Satz 1 gilt“ ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Bauanzeige,“ gestrichen.

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 4 können im Einzelfall zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere im Hinblick auf Sichtverhältnisse und Verkehrsgefährdung, sowie die Ausbauabsichten und die Straßenbaugestaltung gestatten. ²Die Entscheidung trifft die für die Genehmigung des Vorhabens im Sinne der Absätze 1 und 4 zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde oder, wenn das Vorhaben keiner Baugenehmigung oder Genehmigung nach anderen Vorschriften bedarf, die Straßenbaubehörde. ³Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.“

6. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Der Neubau des Teils einer Landesstraße, der der Beseitigung einer Ortsdurchfahrt dient (Ortsumgehung), bedarf keiner Bestimmung der Linienführung.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

7. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 a Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)“ durch die Angabe „VwVfG sowie Absatz 4 Nrn. 5 und 6“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die folgenden neuen Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5. Abweichend von § 73 Abs. 6 VwVfG und § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) kann die Anhörungsbehörde auch in einem Planfeststellungsverfahren nach diesem Gesetz auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichten; in diesem Fall hat die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und zusammen mit den sonstigen in § 73 Abs. 9 VwVfG aufgeführten Unterlagen der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten.“

6. Abweichend von § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 VwVfG kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung auch dann erteilt werden, wenn das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung auch für ein solches Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreibt; in diesem Fall gilt Nummer 5 Halbsatz 1 für die Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend; im Übrigen findet auch auf ein solches Verfahren das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 NUVPG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 UVPG Anwendung.“

bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 7 bis 9.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „übertragen“ werden ein Semikolon und die Worte „eine Übertragung auf eine Behörde des Bundes ist ausgeschlossen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

8. In § 61 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Erlaubnis“ die Worte „oder eine nach § 18 a Abs. 1 bestimmte Fläche ohne oder abweichend von einer Erlaubnis nach § 18 a Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.

9. Dem § 62 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die für selbständige Radwege geltenden Vorschriften gelten nur für solche Radwege, die nach dem 1. Januar 2021 erstmals für den Verkehr freigegeben werden.“

(4) Auf Planfeststellungsverfahren nach diesem Gesetz finden die §§ 2 bis 5 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) entsprechende Anwendung.“

(5) Auf Planfeststellungsverfahren nach diesem Gesetz findet § 6 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) entsprechende Anwendung; an die Stelle der §§ 2 bis 5 PlanSiG tritt Absatz 4 in der bis zum 31. März 2021 geltenden Fassung, an die Stelle der in § 1 PlanSiG genannten Verfahren treten Planfeststellungsverfahren nach diesem Gesetz.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

§ 62 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird gestrichen.

Artikel 3

Weitere Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

§ 62 Abs. 5 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 2 am 1. April 2021 und

2. Artikel 3 am 1. Januar 2026

in Kraft.

Hannover, den 10. November 2020

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesetz
zu den Verträgen zur Änderung der Verträge
zwischen dem Land Niedersachsen und dem
Landesverband der Jüdischen Gemeinden von
Niedersachsen sowie dem Landesverband
Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen

Vom 11. November 2020

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz

zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen
dem Land Niedersachsen und dem Landesverband
der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —

(1) Dem am 1. September 2020 unterzeichneten Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen — Körperschaft des öffentlichen Rechts — wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird als **Anlage** veröffentlicht.

Artikel 2

Gesetz

zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen
dem Land Niedersachsen und dem
Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden
von Niedersachsen
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —

(1) Dem am 1. September 2020 unterzeichneten Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen — Körperschaft des öffentlichen Rechts — wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird als **Anlage** veröffentlicht.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 11. November 2020

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Anlage
(zu Artikel 1)

**Vertrag
zur Änderung des Vertrages
zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband
der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —**

Zwischen

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den
Niedersächsischen Kultusminister,

und

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Niedersachsen,
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hannover,
vertreten durch seinen Vorstand,

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

Artikel 1

§ 1 des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen — Körperschaft des öffentlichen Rechts — vom 8. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 234) wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:
„⁴Vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers erhöht sich ab dem Haushaltsjahr 2021 die im Haushaltsjahr 2020 nach Satz 2 gezahlte Förderung um 1 600 000 Euro.
⁵Dieser Betrag wird ab 2022 laufend an die Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten angepasst.“
2. Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) Zur Intensivierung und Sicherstellung jüdischen Lebens erhält der Landesverband im Haushaltsjahr 2020 einmalig eine Förderung in Höhe 1 600 000 Euro.“
3. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

Artikel 2

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages am 1. November 2020 in Kraft.

Hannover, den 1. September 2020

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Kultusminister

Grant Hendrik T o n n e

Für den Landesverband
der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —

Für den Vorstand

Michael F ü r s t Michael G r ü n b e r g

Anlage
(zu Artikel 2)

**Vertrag
zur Änderung des Vertrages
zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband
Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —**

Zwischen

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den
Niedersächsischen Kultusminister,

und

dem Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden
von Niedersachsen,
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hannover,
vertreten durch seinen Vorstand,

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

Artikel 1

§ 1 des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen — Körperschaft des öffentlichen Rechts — vom 3. Januar 2008 (Nds. GVBl. S. 317), zuletzt geändert durch Vertrag vom 8. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 234), wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers erhöht sich ab dem Haushaltsjahr 2021 die im Haushaltsjahr 2020 nach Satz 1 gezahlte Förderung um 400 000 Euro.
⁴Dieser Betrag wird ab 2022 laufend an die Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten angepasst.“
2. Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) Zur Intensivierung und Sicherstellung jüdischen Lebens erhält der Landesverband im Haushaltsjahr 2020 einmalig eine Förderung in Höhe von 400 000 Euro.“
3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Artikel 2

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages am 1. November 2020 in Kraft.

Hannover, den 1. September 2020

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Kultusminister

Grant Hendrik T o n n e

Für den Landesverband
Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —

Für den Vorstand

Katarina S e i d l e r Ingrid W e t t b e r g

Gesetz
über die Vereinigung der Mitgliedsgemeinden
der Samtgemeinde Lutter am Barenberge und
der Stadt Langelsheim, Landkreis Goslar,
sowie zur Änderung des Kammergesetzes
für die Heilberufe in der Pflege

Vom 11. November 2020

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz
über die Vereinigung der Mitgliedsgemeinden
der Samtgemeinde Lutter am Barenberge
und der Stadt Langelsheim, Landkreis Goslar

§ 1

¹Der Flecken Lutter am Barenberge, die Gemeinden Hahausen und Wallmoden sowie die Stadt Langelsheim werden vereinigt, indem der Flecken Lutter am Barenberge, die Gemeinden Hahausen und Wallmoden in die Stadt Langelsheim eingegliedert werden. ²Zugleich werden der Flecken Lutter am Barenberge, die Gemeinden Hahausen und Wallmoden sowie die Samtgemeinde Lutter am Barenberge aufgelöst.

§ 2

(1) Die Stadt Langelsheim ist Rechtsnachfolgerin des bisherigen Fleckens Lutter am Barenberge, der bisherigen Gemeinden Hahausen und Wallmoden sowie der bisherigen Samtgemeinde Lutter am Barenberge.

(2) ¹Soweit die in § 1 Satz 1 genannten Gemeinden und die Samtgemeinde Lutter am Barenberge in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmen, gelten das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden und das Ortsrecht der aufgelösten Samtgemeinde Lutter am Barenberge in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich als Recht der Stadt Langelsheim fort, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2023. ²Nach Ablauf dieser Frist tritt in dem eingegliederten Gebiet das Recht der Stadt Langelsheim in Kraft. ³Die Hauptsatzung der Stadt Langelsheim gilt bereits ab dem Zeitpunkt der Vereinigung auch auf den Gebieten des bisherigen Fleckens Lutter am Barenberge und der bisherigen Gemeinden Hahausen und Wallmoden. ⁴Unberührt bleibt das Recht der Stadt Langelsheim, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben.

(3) Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer der bisherigen Gemeinden oder der bisherigen Samtgemeinde gilt oder eine Einrichtung einer der bisherigen Gemeinden oder der bisherigen Samtgemeinde im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) betrifft, gilt fort, bis es aufgehoben oder geändert wird.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 4

(1) ¹Die Gemeindewahl und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am allgemeinen Kommunalwahltag für die Wahlperiode ab dem 1. November 2021 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. ²Die an dem in Satz 1 genannten Tag stattfindenden kommunalen Wahlen sind in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. ³Die Aufgaben der Vertretung nach dem Nie-

dersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von einem Gremium wahrgenommen, das sich aus den Mitgliedern des Rates der Stadt Langelsheim und den Mitgliedern des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Lutter am Barenberge zusammensetzt, die diesen Vertretungen am Tag der Verkündung dieses Gesetzes angehören. ⁴Das Gremium wird zu seiner ersten Sitzung von der Kommunalaufsichtsbehörde einberufen. ⁵Die Tagesordnung für diese Sitzung stellt die Kommunalaufsichtsbehörde in Abstimmung mit dem Bürgermeister der Stadt Langelsheim und dem Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Lutter am Barenberge auf; sie wird mit der Einladung versandt und ist mit Angabe der Zeit und des Ortes der Sitzung von der Stadt Langelsheim und der Samtgemeinde Lutter am Barenberge ortsüblich bekannt zu machen. ⁶Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunalaufsichtsbehörde führt in dieser Sitzung den Vorsitz, bis das Gremium aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden gewählt hat. ⁷Sieht der Gebietsänderungsvertrag die Einrichtung von Ortschaften vor, so gilt für die Wahl der Ortsräte § 91 Abs. 2 NKomVG entsprechend. ⁸Die Mitgliederzahl der Ortsräte bestimmt sich abweichend von § 91 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nach dem Gebietsänderungsvertrag.

(2) ¹Das Gremium nach Absatz 1 Satz 3 beruft die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Stadt Langelsheim und die Samtgemeinde Lutter am Barenberge machen jeweils die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 genannten Kommunen in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

(4) Für die in Absatz 1 Sätze 1 und 7 genannten Wahlen gelten im Übrigen die wahlrechtlichen Vorschriften für die allgemeinen Neuwahlen und die allgemeinen Direktwahlen, soweit nicht durch Verordnung nach § 53 Abs. 1 Nr. 10 NKWG Regelungen getroffen sind.

§ 5

Nummer 58 der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 116), erhält folgende Fassung:

„58. Amtsgericht Seesen:

Gebiet der Gemeinden Langelsheim und Seesen,“.

Artikel 2

Änderung des Kammergesetzes
für die Heilberufe in der Pflege

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben (§ 9) aufgrund einer Beitragsordnung Beiträge von den Kammermitgliedern, soweit ihr zu diesem Zweck keine staatlichen Zuschüsse gewährt werden und auch sonstige Einnahmen nicht zur Verfügung stehen.“

b) Es werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Die von den Kammermitgliedern gezahlten Beiträge für die Beitragsjahre 2018 und 2019 werden diesen erstattet. ⁴Das Land stellt der Kammer die hierfür benötigten Mittel im Jahr 2020 zweckgebunden zur Verfügung.“

⁵Die Kammer veranlasst unverzüglich die Rückzahlung an die Kammermitglieder.“

2. In § 37 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Rechtsaufsicht und bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben der Fachaufsicht“ durch die Worte „bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben und bei der Verwendung staatlicher Zuschüsse der Fachaufsicht, im Übrigen der Rechtsaufsicht“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 §§ 1 bis 3 und 5 am 1. November 2021 in Kraft.

Hannover, den 11. November 2020

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen
Abgeordnetengesetzes

Vom 11. November 2020

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 31 Abs. 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Zahl „63 089“ durch die Zahl „64 792“ und die Zahl „9 463“ durch die Zahl „9 719“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Zahl „2 366“ durch die Zahl „2 430“ und die Zahl „519“ durch die Zahl „533“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

Hannover, den 11. November 2020

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

**Verordnung
zur Änderung der Baugebührenordnung**

Vom 7. November 2020

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) der Baugebührenordnung vom 13. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2019 (Nds. GVBl. S. 268), wird wie folgt geändert:

1. In den Nummern 3.1 bis 4.5 erhält die Angabe in der Spalte „Gebühr in Euro“ jeweils folgende Fassung:
„nach Zeitaufwand“.
2. Der Nummer 8 wird die folgende Nummer 8.6 angefügt:
„8.6 Erteilung einer Befreiung von Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) nach § 102 GEG“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 7. November 2020

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**

L i e s

Minister